24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 1

Thema: Qualifikationsanforderungen und Fortbildung in den familienrechtlichen

Professionen – Wunsch und Wirklichkeit

Leitung: Sozial- und Heilpädagogin & Vorsitzende des BVEB e.V. Katja Seck &

Vors. Richter am KG Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Berlin

Arbeitskreisergebnis

Thesen Verfahrensbeistand:

Empfehlung an den Gesetzgeber, zu prüfen, wie ein Zentrales Register für die Nachweise der Qualifikationsanforderungen eingerichtet werden kann. Liste muss aktuell und für jede/n Richter/in zugänglich sein. (ohne zentralisierte Prüfung)

5 (dafür): 7 (dagegen): 2 (Enthaltung)

Prüfung der Qualitätsanforderungen soll bundesweit zentralisiert werden (z.B. durch Bundesverband oder Kammer oder BfJ).

11:2:1

"auf Verlangen des Gerichts" soll in § 158a Abs. 1 Sätze 2 und 4 FamFG entfallen 14:0:0

Die Voraussetzungen des § 158a FamFG sollen durch bundesweit einheitliche und verbindliche Standards ergänzt werden. Es braucht ein Curriculum für unterschiedliche Verfahrensgegenstände und unterschiedliche Vorbildung. Dazu gehören müssen auch Kenntnisse über Strukturen, Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt.

14:0:0

Qualifizierung kann auch an Hochschulen angesiedelt werden, z.B. als zweisemestriges Studium.

10:0:4

Anhebung der Vergütung schafft größeren Kreis an zur Verfügung stehenden qualifizierten Verfahrensbeiständen; Anhebung der Vergütung schafft angemessen Zeit, die die Verfahrensbeistände auch verfassungsrechtlich zur Interessenwahrnehmung brauchen.

14:0:0

Angemessene Vertretung der Kindesinteressen nur bei erweitertem Aufgabenkreis; einfacher Aufgabenkreis soll gestrichen werden.

12:0:1

Potentieller VB muss über persönliche Eignung Auskunft erteilen. Empfehlung an die Rechtsprechung, dabei auf Zugehörigkeit zu Extremistenbewegungen etc. zu achten.

13:0:1

Weiterhin: kein Zwischenverfahren zur Überprüfung der Qualifikation des VB durch das Beschwerdegericht

14:0:0

Formblatt mit Aufgaben und Qualifikationsanforderungen an Eltern und Kinder, mit Bestellungsbeschluss übersenden

12:0:2

Möglichkeit der Zurückverweisung gemäß § 69 FamFG bei Bestellung nicht hinreichend qualifizierter Verfahrensbeistände sollte verstärkt in Erwägung gezogen werden.

10:3:1

Die Bestellpraxis soll insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Verfahrensbeistände evaluiert werden.

14:0:0

Die Fortbildung für Verfahrensbeistände sollte von neutralen, unabhängigen Einrichtungen angeboten werden.

13:0:0

Der Umfang der regelmäßigen zu erbringenden Fortbildungen iSv. § 158a Abs. 1 Satz 4 FamFG sollte definiert werden.

14:0:0

Bundeseinheitliche Standards zur Weiterbildung zum Verfahrensbeistand sind dringend erforderlich.

14:0:0

Thesen Familienrichter*innen:

Die Fortbildung muss pensenmäßig im Sinne einer spürbaren Entlastung berücksichtigt werden. Während der Fortbildung, die parallel zum Einsatz im Familienrichterdezernat stattfindet, sind die sich fortbildenden Richter für die Dauer der Fortbildung von Neueingängen freizustellen.

14:0:0

Familienrichter haben einen Anspruch auf Fortbildung.

14:0:0

Zu den Kenntnissen i.S v. § 23b Abs. 3 müssen auch gehören solche über Strukturen, Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt

14:0:0

Für die Anbieter von Fortbildungen für Familienrichter sollten einheitliche Qualitätsstandards gelten.

14:0:0

§ 23b Abs. 3 Satz 4: Einem Richter, dessen Kenntnisse nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nicht zugewiesen werden.

12:1:1

Jede/r Famrichter*innen hat einen Anspruch auf Supervision

13:0:1

Die in einigen Bundesländern bereits gesetzlich verankerte Fortbildungspflicht sollte in allen Bundesländern eingeführt werden.

14:0:0

Absolvierte Fortbildungen sollen noch stärker als bisher als positives Kriterium für Beurteilung herangezogen werden.

14:0:0

Die Einführung einer eigenständigen Familiengerichtsbarkeit wäre das probate Mittel, um einheitliche Qualifikationsanforderungen bereits bei der Einstellung zu garantieren und in der Rechtswirklichkeit umzusetzen.

8:2:4

Richter in Familienaschen müssen über belegbare Kenntnisse verfügen (SOLLEN abändern)

13:1:0

Zugang zu Fortbildungen soll möglichst niedrigschwellig angeboten werden (bspw. In-House) und ausdrücklich sich auch an Teilzeitkräfte richten.

14:0:0

Alle Bundesländer sollten sich einigen auf ein einheitliches Qualifikations-/Fortbildungscurriculum.

14:0:0

Zeiten der Fortbildungen sollten ins PEBB§Y Berechnungssystem Eingang finden.

10:0:4

Interdisziplinäre/interprofessionelle Fortbildungsangebote für alle Akteure des familiengerichtlichen Verfahrens sind wünschenswert.

14:0:0

Der Qualifikationsstand der Familienrichter muss evaluiert werden. In diesem Zusammenhang sollte der Zugang der Wissenschaft zu den familiengerichtlichen Akten gesetzlich ermöglicht werden.

13:0:1